

PFERDE-EINSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

.....
-Stallbesitzer-

u n d

Herrn/Frau

.....
.....
.....
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Telefon, bei Minderjährigen Angabe der gesetzlichen Vertreter)

-Einsteller-

§ 1

Der Stallbesitzer vermietet für das/die Pferd/e

.....
.....
(Name, Rasse, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe)

in seinem Stallgebäude (Anzahl) Boxe/n an den Einsteller.

Der Stallbesitzer übernimmt die Fütterung des/der Pferdes/Pferde sowie die Versorgung der Boxe/n mit Einstreu sowie das Ausmisten.

Die Pflege des Pferdes wird vom Einsteller durchgeführt.

Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Der Vertrag beginnt am und endet am/läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von Kalendermonat(en) zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist;
- die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.

Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3

Der Pensionspreis beträgt..... € monatlich. Er umfasst insbesondere eine ausreichende Versorgung des/der eingestellten Pferdes/Pferde mit Kraft- und Raufutter.

Der Stallinhaber ist berechtigt/verpflichtet, das/die eingestellte/n Pferd/e, soweit es die Witterung zulässt, auf der Weide zu halten. Bei reiner Weidehaltung ermäßigt sich der Pensionspreis auf €.

Der Pensionspreis ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallbesitzers

bei der

Konto-Nr.:

BLZ:

zu zahlen.

Eine vorübergehende Abwesenheit eines/der eingestellten Pferdes/Pferde wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie die Einstreu- oder Personalkosten oder sonstige betriebliche Nebenkosten um mehr als 10 %, so verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber den Zahlungsansprüchen des Stallbesitzers mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Der Stallbesitzer ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Der Stallbesitzer unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

§ 6

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd/den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des BGB. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallbesitzer berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 7

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Stallbesitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8

Veränderungen hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Stallbesitzer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe(n) an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.

§ 9

